

AGB der Allround Drohnenservice Hantschick GmbH
für Verträge mit Kunden, die Unternehmer sind (B2B)

A. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen der Allround Drohnenservice Hantschick GmbH („ADH“ oder „wir“) und dem Auftraggeber (auch: „Kunde“ oder „Sie“).

Wir werden für gewerbliche Kunden ebenso tätig wie für Verbraucher.

Diese AGB regeln ausschließlich unsere Rechtsbeziehungen zu Kunden, die **Unternehmer** sind. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

B. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Leistungsumfang, Zustandekommen des Vertrags

- (1) ADH ist ein Anbieter für drohnengenerierte Daten, insbesondere Videos, Lichtbilder, Thermografie- und Multispektralaufnahmen, sowie 3D-Modelle.
- (2) Wir erstellen zudem Datenauswertungen bzw. -interpretationen (Berichte).
- (3) Ein Vertrag zwischen Ihnen und uns kommt zustande, indem Sie unser auf Ihre Anfrage hin erstelltes Angebot in Textform (z.B. E-Mail) annehmen. Gegenstand des Auftrags ist die Erstellung eines oder mehrerer bestimmter, in dem Angebot näher bezeichneter Werke (vgl. Abs. 1, 2).
- (4) Unsere Angebote sind verbindlich und haben eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Angebotsdatum, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- (5) Die beauftragten Daten können Ihnen unkörperlich (z.B. über einen Download-Link) oder körperlich (z.B. auf einer DVD, USB-Stick, HDD) zur Verfügung gestellt werden. Die konkret vereinbarte Form der Übergabe ergibt sich aus unserem Angebot und Ihrer Annahme.
- (6) Je nach Umfang der Beauftragung erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:
 - Planung von Drohnenflügen;
 - Beantragung von evtl. erforderlichen Genehmigungen;
 - Datenerhebung mit Hilfe von Drohnen, insbesondere Foto- und Videodaten, je nach Auftrag auch mit speziellen Sensoren (Thermografie – und Multispektralkameras);

- Verarbeitung der Rohdaten je nach Auftrag:
 - Bearbeitung einzelner Fotos mit Bildbearbeitungssoftware;
 - Zusammenführen mehrerer Fotos zu einem Orthofoto;
 - Erstellung von 3D-Modellen auf Basis mehrerer Einzelfotos;
 - Auswertung von Thermografie – und Multispektralfotos;
 - Erstellung von Berichten.

(7) Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung gemäß unserem Angebot.

(8) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten ergänzend die §§ 631 ff. BGB (Werkvertrag).

§ 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Zur Erbringung unserer Leistungen sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen.

- a) Um die erfolgreiche Durchführung der Datenerhebung sicherzustellen, kann es etwa notwendig sein, dass der Auftraggeber persönlich vor Ort ist. Sollte der Auftraggeber nicht vor Ort sein, muss er vor Arbeitsbeginn einen in seiner Stellvertretung entscheidungsbefugten Ansprechpartner benennen, der sicherstellen kann, dass der Pilot der ADH an den Einsatzort kommt.
- b) Für die Vorbereitung der Drohnenflüge sind ggfs. öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, soweit erforderlich, an der Erteilung der Genehmigungen mitzuwirken.
- c) Wenn und soweit die Zustimmung von Anliegern, Nachbarn, Grundstückseigentümern, etc. für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, an deren Erlangung mitzuwirken.

(2) Der Auftraggeber hat uns über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort – nötigenfalls im Rahmen einer gemeinsamen Begehung – hinzuweisen.

§ 3 Durchführung unserer Leistungen, Kündigung vor Vollendung

(1) Drohnenflüge werden nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen durchgeführt.

(2) Drohnenflüge können durch äußere Einflüsse (z.B. Wetterbedingungen) oder aus Sicherheitsgründen verzögert werden. In diesem Fall werden wir mit Ihnen einen neuen Termin abstimmen, um die Leistungserbringung zu gewährleisten.

(3) Kann kein Ersatztermin gefunden werden kann, oder wird die Durchführung des Vertrags (z.B. bei einem behördlichen Flugverbot) unmöglich, können Sie und wir den Vertrag kündigen.

- (4) Im Falle der Kündigung gilt § 648 BGB mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind
- a. im Falle der Kündigung vor dem ersten Drohnenflug 20 % der vereinbarten Vergütung, oder
 - b. im Falle der Kündigung nach dem ersten Drohnenflug 75 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- (5) Die Lieferung der vertraglich vereinbarten Leistung erfolgt zu der vereinbarten Zeit.
- (6) Bei größeren Aufträgen, die mehrere Teilprojekte umfassen, sind wir berechtigt, Teillieferungen auszuführen und Teilrechnungen zu erstellen. Abs. 4 gilt in diesem Fall mit der Maßgabe, dass wir die jeweiligen Vergütungsteile für die jeweilige Teilleistungen zu verlangen berechtigt sind.

§ 4 Abnahme, Übergabe

- (1) Nach Fertigstellung des Werks hat der Auftraggeber das hergestellte Werk abzunehmen, wenn die Daten unkörperlich zur Verfügung gestellt wurden.
- (2) Wir werden Sie schriftlich zur Abnahme auffordern und Ihnen dazu eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen setzen.
- (3) Sie haben das Recht, die Abnahme wegen wesentlicher Mängel zu verweigern. Sie haben uns mit der Verweigerungserklärung schriftlich mitzuteilen, welche wesentlichen Mängel vorliegen.
- (4) Wenn wir Ihnen die beauftragten Daten auf einem Datenträger zur Verfügung stellen, tritt an die Stelle der Abnahme die Übergabe des Datenträgers, auf dem das Werk sich befindet.

Kommentiert [TTB1]: Nach § 640 Abs. 2 S. 1 BGB gilt ein Werk als abgenommen, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

§ 5 Preise und Fälligkeit, Abschlagszahlungen

- (1) Der Gesamtpreis für den Auftrag ergibt sich aus unserem Angebot.
- (2) Zahlungsziel für alle unsere Rechnungen, Zwischenrechnungen und/oder und Abschlagsanforderungen ist 10 Werktage nach Rechnungsdatum.
- (3) Wir sind berechtigt, die weitere Auftragsdurchführung zu unterbrechen, bis der Kunde die fälligen Vergütungsbestandteile ausgeglichen hat. In diesem Fall verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend, ohne dass es einer gesonderten neuen Vereinbarung bedarf.
- (4) Zahlungen können nur unbar (Überweisung) erfolgen.
- (5) Wir sind berechtigt, die nachfolgend bezeichneten Abschlagszahlungen zu verlangen:
- a. 20 % bei Vertragsschluss;

- b. weitere 20 % vor Durchführung des (ersten) Drohnenflugs;
- c. weitere 20 % nach Durchführung des (ersten) Drohnenflugs;
- d. 40 % nach Abnahme durch den Kunden bzw. Übergabe.

§ 6 Haftung, Gewährleistung

- (1) ADH haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich vorbehaltlich Abs. 3 nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Das Recht des Bestellers zur Selbstvornahme gem. § 637 BGB wird ausgeschlossen. Die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Abnahme bzw. Übergabe.

§ 7 Rechteübertragung

- (1) Die von uns erstellten Werke sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Rechte an den von uns erstellten Werken richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen; dies gilt auch, wenn ein von uns erstelltes Werk keinen urheberrechtlichen Schutz genießen sollte.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erhält der Kunde an allen Werken nicht-exklusive, nicht übertragbare Nutzungsrechte für die Nutzung der Werke. Diese Rechteübertragung ist mit der Vergütung abgegolten.
- (3) Wenn der Kunde weitere Nutzungsrechte wünscht, kann eine weitere Rechteübertragung entgeltlich vereinbart werden.
- (4) Die Rechteübertragung ist stets aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- (5) Wir sind berechtigt, die Werke zum Zwecke der Eigenwerbung zu nutzen. Wir behalten uns vor, von Aufträgen Bild-, Video- und Tondokumentationen auf eigene Kosten zu fertigen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Informationen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO), oder soweit wir rechtlich dazu verpflichtet sind (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO).

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Anbieter ist der Sitz des Anbieters, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- (3) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (4) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Stand: März 2023